



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Friedrichstraße 11  
70174 Stuttgart

Az. 591pä/020-2025#012  
Datum: 12.03.2026

## **Planfeststellungsbeschluss**

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 21.10.2024, Az.: 591ppw/106-2022#016**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG**

**„Aulendorf, 1. PÄ, Erneuerung Verkehrsstation Aulendorf,  
Erneuerung Haus- und Mittelbahnsteig 2, Neubau Mittelbahnsteig 3“**

**in der Gemeinde Aulendorf**

**Bahn-km 156,390**

**der Strecke 4500 Ulm - Friedrichshafen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Adam-Riese-Str. 11 -13  
60327 Frankfurt am Main**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	13
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	13
A.4.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz .....	13
A.4.2	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde 14	
A.4.3	Hinweise .....	14
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.6	Sofortige Vollziehung .....	14
A.7	Gebühr und Auslagen .....	14
B.	Begründung .....	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	14
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens .....	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	16
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	18
B.4.1	Planrechtfertigung .....	18
B.4.2	Wasserhaushalt .....	18
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	25
B.4.4	Immissionsschutz.....	26
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	26
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten.....	27
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	27
B.4.8	Sonstige öffentliche Belange .....	28
B.4.9	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....	28
B.5	Gesamtabwägung.....	28
B.6	Sofortige Vollziehung .....	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	30

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Aulendorf, 1. PÄ, Erneuerung Verkehrsstation Aulendorf, Erneuerung Haus- und Mittelbahnsteig 2, Neubau Mittelbahnsteig 3“ in Aulendorf, Bahn-km 156,390 der Strecke 4500 Ulm - Friedrichshafen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Verlängerung des Bahnsteigs 1a auf eine Baulänge von 155 m,
- Einrichtung von zusätzlichen temporären Baustelleneinrichtungsflächen,
- Lageanpassung der Entwässerungseinrichtungen der Bahnhofsentwässerung,
- bauliche Anpassungen des Regenrückhaltebeckens,
- Verzicht auf die Rückbaumaßnahmen zwischen Gleis 3 und Gleis 4,
- Wasserrechtliche Ergänzungen für temporäre Baugruben und das dauerhafte Einbringen von Kontrollschächten in das Grundwasser,
- Anpassung der naturschutzfachlichen Begleitplanung.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.10.2024 festgestellten Planunterlagen.

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand 25.07.2025, 15 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand 25.07.2025, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Anlage 2.2; nur zur Information
3.1	Lageplan - Blatt 1 von 2, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 3.1; festgestellt
3.2	Lageplan - Blatt 2 von 2, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 3.2; festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 25.07.2025, 12 Seiten	ersetzt Anlage 4; festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan, Blatt 1 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 5.1 festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan, Blatt 2 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 5.2 festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan, Blatt 3 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 5.3 festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan, Blatt 4 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 5 festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 25.07.2025, 3 Seiten	ersetzt Anlage 6; festgestellt
7.3	Bauwerksplan, Längsschnitt Entwässerung Regenrückhaltebecken (RRB), Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500 / 1 : 100	ersetzt Anlage 7.3; festgestellt
8.1	Querschnitt, Strecke 4500 Ulm – Friedrichshafen, km 156,302, Planungsstand 25.07.2025, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 8.1; festgestellt
8.2	Querschnitt, Strecke 4500 Ulm – Friedrichshafen, km 156,380, Planungsstand 25.07.2025, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 8.2; festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
8.3	Querschnitt, Strecke 4500 Ulm – Friedrichshafen, km 156,410, Planungsstand 25.07.2025, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 8.3; festgestellt
8.4	Querschnitt, Strecke 4500 Ulm – Friedrichshafen, km 156,421, Planungsstand 25.07.2025, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 8.4; festgestellt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Blatt 1 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 9.1; festgestellt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Blatt 2 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 9.2; festgestellt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Blatt 3 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 9.3; festgestellt
9.4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Blatt 4 von 4, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 9; festgestellt
10.1	Kabel- und Leitungsplan Blatt 1 von 2 Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 10.1; festgestellt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, Planungsstand 25.07.2025, 30 Seiten	ersetzt Anlage 11.1; festgestellt
11.2	Maßnahmenblätter, Maßnahmen: 001_V, 002_VA, 003_VA, 004_CEF, 005_VA, 006_A, 007_A, 008_ÖK, 009_VA, 010_VA, 011_V, 012_V, 013_VA-V, 014_A, 015_A Planungsstand: 25.07.2025	ersetzt Anlage 11.2; festgestellt
11.3.1	Bestands- und Konfliktplan Blatt 1, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.3.1; nur zur Information
11.3.2	Bestands- und Konfliktplan Blatt 2, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.3.2;

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
		nur zur Information
11.3.3	Bestands- und Konfliktplan Blatt 3, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.3.3; nur zur Information
11.3.4	Bestands- und Konfliktplan Blatt 3, Planungsstand: 25.07.2025, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 11.3; nur zur Information
11.4.1	Maßnahmenplan, Blatt 1, Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.4.1; festgestellt
11.4.2	Maßnahmenplan, Blatt 2, Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.4.2; festgestellt
11.4.3	Maßnahmenplan, Blatt 3, Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 11.4.3; festgestellt
11.4.4	Übersichtskarte, Maßnahmenplan, Maßnahme 008_ÖK, Blatt 4, Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 10.000	ersetzt Anlage 11.4.4; festgestellt
11.4.5	Maßnahmenplan, Blatt 5, Planungsstand: 25.07.2026, Maßstab 1 : 500	ergänzt Anlage 11.4; festgestellt
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 25.07.2025, 30 Seiten	ersetzt Anlage 14; festgestellt
18.1	Wasserrechtsantrag Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Erläuterungsbericht einschl. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand 25.07.2025, 37 Seiten	ersetzt Anlage 18.1; nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die mit Planfeststellungsbeschluss, Gz.: 591ppw/106-2022#016 vom 21.10.2024 unter A.3.1 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:



## I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- a) das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie
- b) das gedrosselte Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Schussen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Aulendorf, Flurstück 329/2 und 329/3, der Strecke 4500, km 156,390 erteilt.

### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

- a) Die erlaubte, bauzeitliche Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung der Bahnsteigbaugruben bei der Herstellung der Aufzugsschächte und Treppenanlagen sowie der Baugruben der Kabelquerung und der Entwässerungsquerungen. Es werden ein umlaufend wasserdichter Verbau und eine Sohlabdichtung vorgesehen. Im Zuge der Aushubarbeiten werden dann der Boden und das aufhaltende Grundwasser einmalig entnommen. Das Lenzwasser wird gefiltert, gereinigt und anschließend in die Mischwasserkanalisation der Stadt Aulendorf entsorgt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauabschnitt	Baugrube	V <sub>max.</sub> [l/s]	*V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge *1) [m <sup>3</sup> ]
Bahnsteig 1	1	3,29	1,90	2	34
Bahnsteig 2	2	6,52	5,13	2	65
Bahnsteig 3	3	4,18	2,79	2	40
Startbaugrube Kabeltiefbauquerung	4	0,99	0,99	*2)	*2)

Verbauten für Press- /Startbaugrube Entwässerungsquerung Süd	5	0,99	0,99	*2)	*2)
Startbaugrube Entwässerungsquerung Nord	6	0,99	0,99	*2)	*2)

\*1) entspricht der max. Wassermenge aus der GW-Entnahme

\*2) rein witterungsabhängig

Das Ableiten von Grundwasser (zusammen mit dem evtl. \*anfallenden Niederschlagwasser) erfolgt in die öffentliche Kanalisation der Stadt Aulendorf.

**Koordinaten der Entnahmestellen (Baugruben) nach UTM 32N/ETRS89:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Bahnsteig 1 (Aufzug)	548067,29	5311252,77
2	Bahnsteig 2 (Aufzug)	548080,96	5311249,83
3	Bahnsteig 3 (Aufzug)	548100,51	5311244,98
4	Bahnsteig 3 (Treppe)	548103,30	5311258,79
5	Kabeltiefbau	548115,21	5311199,28
6	Entwässerung Nord	548134,17	5311278,92
7	Entwässerung Süd	548117,41	5311208,54

b) Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der gezielten Ableitung und kontrollierten Einleitung des im Regenrückhaltebecken zurückgehaltenen Niederschlagswassers in das Gewässer Schussen.

Zu diesem Zweck ist DB InfraGO AG befugt, aus dem im Entwässerungslageplan vom 25.07.2025, Maßstab 1 : 500, dargestellten Einzugsgebieten

Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$ [m <sup>2</sup> ]	in die
1	Bahnsteigfläche ( $A_E$ : 3975 m <sup>2</sup> )	3578	Schussen
2	Aufzüge, Dächer, Treppeneinhausung ( $A_E$ : 819 m <sup>2</sup> )	819	Schussen
3	Wartungsweg RRB ( $A_E$ : 245 m <sup>2</sup> )	147	Schussen
4	Böschungfläche RRB ( $A_E$ : 220 m <sup>2</sup> )	110	Schussen

**Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitmenge [l/s]	Einleitstelle	
			Rechtswert	Hochwert
1	Einleitung in Gewässer l. Ordnung	7,0	548367,12	5311093,86
2	Einleitung in Regenrückhaltebecken (Mittelpunkt)	147,4	548231,99	5311222,49

Die geplante Einleitung wird mittels offenen Grabens und einem Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Einleitmenge ist auf 15 l/s\*ha, bzw. 7 l/s gedrosselt.

**2. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### **3. Befristung**

Die Erlaubnis wird sowohl befristet (bauzeitlich) als auch unbefristet erteilt.

## **II. Nebenbestimmungen**

### **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen**

1. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein. Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

### **Bauzeitliche Wasserhaltung**

2. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren. Begründung: Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.
3. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m<sup>3</sup>) umgehend anzuzeigen. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Begründung: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.
5. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m<sup>3</sup>) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

## **Bohrungen/ Herstellung von Gründungspfählen im Grundwasser**

6. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Begründung: Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.
7. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 6 geforderten Dokumentation aufzunehmen. Begründung: Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.
8. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden. Begründung: Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
9. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig. Begründung: Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).
10. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen. Begründung: Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

## **Einleitung in oberirdisches Gewässer**

11. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern. Begründung:  
Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.4.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz**

##### **A.4.1.1 Zusagen zu Altlasten**

Sollten wider Erwarten Eingriffe in die im Bereich des Vorhabens kartierten Altstandorte stattfinden, so hat die Vorhabenträgerin zugesagt, ein anlassbezogenes Maßnahmenkonzept zu erstellen und mit der zulassenden Behörde abzustimmen.

## **A.4.2 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde**

### **A.4.2.1 Zusage zur Durchführung der CEF-Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, entsprechend der gemeinsamen Festlegung mit dem Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde, Rückmeldung über die Umsetzung weiterer Absammletermine der Zauneidechse vor Baubeginn, zu geben.

### **A.4.3 Hinweise**

Die Regelungen der DB-Richtlinie 402.0305 (Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren) sind einzuhalten und die betreffende Baumaßnahme rechtzeitig und ordnungsgemäß mit den Zugangsberechtigten abzustimmen.

## **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.10.2024, Az. 591ppw/106-2022#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Aulendorf, Erneuerung der Verkehrsstation Aulendorf, Erneuerung Haus- und Mittelbahnsteig 2 und Mittelbahnsteig 3“, Bahn-km 156,390 der Strecke 4500 in Aulendorf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist im Wesentlichen die Verlängerung des Bahnsteigs 1a, die temporäre Herstellung zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen, Lageanpassungen der Bahnhofsentwässerung und bauliche Anpassungen des Regenrückhaltebeckens. Weiterhin der Verzicht auf den Rückbau der versiegelten Fläche zwischen den Gleisen 3 und 4 sowie die wasserrechtlichen Ergänzungen für die zusätzlichen temporären Baugruben, das dauerhafte Einbringen von Kontrollschächten in das Grundwasser und Anpassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Während mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.10.2024 u.a. der Bahnsteig 1a im Zuge der bedarfsgerechten Anpassung der Bahnsteignutzlängen auf 115 m Nutzlänge eingekürzt werden sollte, sieht die vorliegende Änderungsplanung eine Verlängerung des Bahnsteigs 1a auf 150 m Nutzlänge vor. Anlass für diese Planänderung ist eine entsprechende Bestelländerung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Aufgabenträger des Landes.

Die übrigen Planänderungen ergeben sich maßgeblich aus der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planung sowie zur Minimierung dauerhafter Eingriffe in Grundstücke im Eigentum Dritter bzw. zur Reduzierung naturschutzrechtlicher Eingriffe. Für die Herstellung der Startbaugruben für die Durchpressungen der Entwässerungsleitungen und für die Herstellung der Kontrollschächte im Grundwasser werden wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt, die in der Ursprungsplanung noch nicht berücksichtigt waren.

Die zusätzliche temporäre Baustelleneinrichtungsfläche nördlich des Bahnhofs dient der verbesserten logistischen Anbindung von Gleis 1.

### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.08.2025, Az. I.IP-SW-IV11, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 13.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 19.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.10.2025, Az. 591pä/020-2025#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stadt Aulendorf Stellungnahme vom 28.10.2025, Az.: bth/kr und vom 19.02.2026
	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, Straßenbau Stellungnahme vom 06.11.2025
	Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Stellungnahme vom 06.11.2025
	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Stellungnahme vom 28.10.2025
	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 27.10.2025
	Bundesnetzagentur, Abteilung Eisenbahnregulierung, Stellungnahme vom 23.10.2025
	Pro Bahn Landesverband Bayern e.V. Stellungnahme vom 23.11.2025

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich

abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorliegend geplante Verlängerung des Bahnsteigs 1a um 35 m geht nicht über die ursprüngliche Bestandslänge des Bahnsteigs hinaus und entspricht der Bestelländerung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH als Aufgabenträgerin des Landes. Die übrigen Planänderungen, wie die um wenige Meter verschobene Lage der Entwässerungsleitungen im Bahnhofsbereich und die baulichen Anpassungen am Regenrückhaltebecken, haben nur sehr kleinräumig Auswirkungen auf Grundstücksbetroffenheiten und die Eingriffs-/Ausgleichskompensation der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Ein schützenswerter Baum bleibt durch die Lageänderung der Entwässerungsleitungen unbeeinträchtigt. Die zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Baugruben sind zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderlich und werden nur bauzeitlich errichtet. Im Ursprungsverfahren nicht berücksichtigte wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dieser Planänderung erteilt.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

Die Planänderungen zum Vorhaben „Erneuerung der Verkehrsstation Aulendorf“, begründen sich im Wesentlichen durch die Bestelländerung des Aufgabenträgers hinsichtlich der Nutzlänge des Bahnhofsgleises 1a auf 150 m. Weitere kleinteilige Planänderungen, wie zusätzlich erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen oder die Lageverschiebung der Entwässerungsleitungen, ergeben sich aus der fortgeschrittenen Planung. Weiterhin werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss ergänzende wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen zum Vorhaben schränken weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Für das Vorhaben wurde bereits im Ausgangsverfahren ein Planfeststellungsbeschluss erlassen, der unter anderem eine wasserrechtliche Erlaubnis auf Grundlage der damaligen wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen des Sachbereichs 6 enthielt. Die nun beantragte 1. Planänderung führt zu Anpassungen einzelner technischer Ausführungen, insbesondere im Bereich der Entwässerung, der Baugruben und der zugehörigen Bauwerke. Die Inhalte der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Sachbereichs 6 aus dem Ausgangsverfahren sowie die darauf beruhenden wasserrechtlichen Entscheidungen im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss bleiben im Übrigen unberührt, soweit sie durch die geänderte Planung nicht ersetzt oder ergänzt werden.

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Sachbereichs 6 beschränkt sich in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Landeswasserbehörden auf den durch § 4 Abs. 6 AEG vorgegebenen Prüfraumen.

Im Zusammenhang mit der beantragten 1. Planänderung sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Gewässer I. Ordnung „Schussen oberhalb Wolfegger Ach“ nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG über Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken
2. Errichtung einer Abwasseranlage, hier: Regenrückhaltebecken (RRB)
3. das temporäre und dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form von Verbaulementen, Kontrollschächten und sonstigen Bauwerken
4. das bauzeitliche Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Lenzwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, zur Freihaltung von Baugruben im Zuge der Bauausführung

Zu 1.

Das auf den Bahnsteigen, dem neuen Bahnsteigdach, den Aufzugsdächern sowie der Treppeneinhausung anfallende Niederschlagswasser wird gefasst, an die Sammelleitung angeschlossen und über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken (RRB) gedrosselt in das Oberflächengewässer „Schussen“ eingeleitet. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die rechnerischen Nachweise gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) zur emissions- und immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden unter Berücksichtigung der geänderten Bemessungsansätze der 1. Planänderung durchgeführt und sind aus Sicht des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes plausibel. Für den Standort Aulendorf wurden die Niederschlagspenden nach KOSTRA-DWD 2020 herangezogen. Der mit dem Landratsamt abgestimmte Drosselabfluss beträgt 15 l/s\*ha.

Das durch einen Sedimentationsbereich im Regenrückhaltebecken behandelte und zwischengespeicherte Niederschlagswasser wird über eine unterirdische Leitung und einen anschließenden offenen Graben in Richtung Schussen abgeführt. Der geplante

Drosselabfluss von 15 l/s\*ha entspricht 7,0 l/s auf die abflusswirksame Fläche und gewährleistet eine gedrosselte, schadlose Ableitung.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung der geringen, gedrosselten Einleitmenge von maximal 7,0 l/s nicht zu erwarten. Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung von Niederschlagswasser ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Insgesamt bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern dieses entsprechend den aktualisierten Antragsunterlagen der 1. Planänderung sowie unter Beachtung der festzulegenden Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit der Schussen ist nicht zu besorgen; dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 Abs. 1 WHG wird in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu 2.

Von der Bahnhofsentwässerung verläuft die Sammelleitung in Richtung des Regenrückhaltebeckens (RRB), um den erforderlichen Rückhalt für den vorgesehenen Drosselabfluss sicherzustellen. Die anfallenden Niederschlagswasserabflüsse werden dem RRB zugeführt und dort zwischengespeichert.

Das Regenrückhaltebecken weist eine Sohlfläche von ca. 12 m × 22 m auf und wird mit einer Böschungsneigung von 1:3 hergestellt. Der Beckenboden erhält einen Schichtaufbau aus einer Schutzschicht (Kies-Sandschicht) und einer mineralischen Abdichtung mittels Tondichtungsbahn bzw. Bentonitmatte, um einen Grundwassereintritt zu verhindern. Der Aufbau wurde so gewählt, dass kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt und somit kein Arbeiten unter Grundwassereinfluss erforderlich ist. Im Zulaufbereich des Beckens ist eine Regenwasserbehandlungsanlage mit Sedimentationsbereich zur Abscheidung fester Stoffe vorgesehen. Im Ablaufbereich des RRB wird ein Drosselschacht angeordnet, über den das Niederschlagswasser mit einem maximalen Drosselabfluss von 7,0 l/s in das nachgeschaltete Gewässer abgegeben wird. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs und der Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens werden ein Wartungsweg sowie eine Zufahrtsmöglichkeit vorgesehen. Das RRB wird eingezäunt und mit einem gesicherten Zugang ausgestattet.

Der Bau einer Abwasseranlage bedarf gemäß § 60 WHG einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Die genannte Richtlinie definiert kommunales Abwasser als häusliches Abwasser oder ein Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser. Das im vorliegenden Fall anfallende Niederschlagswasser fällt unter diese Definition. Eine eigenständig zu erteilende wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens stellt zudem keinen wasserrechtlichen Tatbestand im Sinne des § 9 WHG dar, für den eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich wäre.

Der Nachweis des erforderlichen Rückhaltevolumens wurde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Rückhalteräumen“ geführt. Mit einem tatsächlichen maximalen Beckenvolumen von ca. 435 m<sup>3</sup> liegt das Rückhaltevermögen deutlich über der berechneten erforderlichen Rückhaltmenge von  $Verf = 53,4 \text{ m}^3$ . Das vorgesehene Speichervolumen des Regenrückhaltebeckens ist somit ausreichend dimensioniert, um die anfallenden Niederschlagswassermengen sicher zurückzuhalten.

Zu 3.

Für die Errichtung der Aufzugsschächte, der Treppenanlagen sowie weiterer technischer Bauwerke sind mehrere Baugruben herzustellen. Aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung, der beengten Platzverhältnisse sowie der angetroffenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse werden die Baugruben innerhalb der Bahnsteigbereiche mit wasserdichten Baugrubenverbauten hergestellt. Die Verbauten werden nach Abschluss der Bauarbeiten nicht vollständig zurückgebaut und verbleiben teilweise dauerhaft im Erdreich.

Die Unterkante der Bauwerke befindet sich minimal auf einer Höhe von ca. 541,83 m NN und liegt damit unterhalb des Bemessungswasserstandes des Grundwassers von 542,0 m NN. Das temporäre und dauerhafte Einbringen sowie der Verbleib von Baugrubenverbauten und Bauwerken im Grundwasser stellen grundsätzlich einen wasserrechtlich relevanten Tatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein kann.

Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist jedoch abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich das Einbringen von Stoffen nachteilig auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirkt.

Neben den dauerhaft verbleibenden Baugrubenverbauten der Aufzugsschächte und Treppenanlagen sind bauzeitlich weitere Einbindungen in das Grundwasser erforderlich. Hierzu zählen insbesondere die Verbauten für die Press- und Startbaugruben der Kabeltiefbauquerung sowie der Entwässerungsquerungen (Nord und Süd). Für die Herstellung der Rohrvortriebe werden die Press- und Startbaugruben mit umlaufenden Spundwänden einschließlich einer Bodenhinterfüllung hinter dem Presswiderlager gesichert. Innerhalb der Baugruben erfolgt ein Bodenaustausch zur Herstellung der erforderlichen Standsicherheit für den Einbau der Maschinenteknik. Nach Abschluss der Pressbohrarbeiten werden die Spundwände, mit Ausnahme der Bereiche unterhalb der Mantelrohre, zurückgebaut; die Bodenhinterfüllung und der Bodenaustausch werden entfernt.

Die bauzeitlich maximalen Einbindetiefen der Spundwände in das Grundwasser liegen bei ca. 10,85 m (entspricht ca. 531,15 m NN) und mindestens bei ca. 2,95 m (entspricht ca. 539,05 m NN).

Darüber hinaus binden dauerhaft weitere Bauwerke der Regenwasserbehandlungsanlage in das Grundwasser ein. Hierzu zählen die Kontrollschächte der Regenwasserbehandlungsanlage (Schacht Nr. 0406a und 0406) sowie der Drosselschacht (Schacht Nr. 0407). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bodenverbesserungen unter den Schächten ergeben sich für die Kontrollschächte dauerhafte Einbindetiefen in das Grundwasser von ca. 0,55 m bis maximal 1,50 m. Für den Drosselschacht ist unter Berücksichtigung der Bodenverbesserungen eine voraussichtliche Einbindetiefe von ca. 0,3 m anzusetzen.

Der Bemessungswasserstand im Bereich des Regenrückhaltebeckens innerhalb der Auefläche fällt von West nach Ost von ca. 541,9 m NN auf ca. 540,7 m NN im Bereich der Schussenaue.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem Sachbereich 6 dargelegt, dass sowohl die bauzeitlichen als auch die dauerhaft verbleibenden Einbindungen in das Grundwasser sowie die verwendeten Materialien zu keinen nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen. Insbesondere sind keine schädlichen stofflichen Einträge in das Grundwasser zu erwarten.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre und dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist daher nicht erforderlich. Die Anzeige der Maßnahmen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ist ausreichend.

Zu 4.

Zur Herstellung der Aufzugsschächte und Treppenanlagen werden wasserdichte Baugruben mit Sohlabdichtung vorgesehen. Im Zuge der Aushubarbeiten werden der Boden sowie das anstehende Grundwasser entnommen. Das anfallende Lenzwasser wird gefiltert, von Trüb- und Feststoffen gereinigt und anschließend entsorgt.

Darüber hinaus sind im Zuge der 1. Planänderung weitere bauzeitliche Baugruben für die Press-/Startbaugruben der Kabeltiefbauquerung sowie der Entwässerungsquerungen Nord und Süd erforderlich. Für die Entwässerung des in diesen Press-/Startbaugruben anfallenden Niederschlagswassers ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Auch hierbei fällt bauzeitlich Grundwasser an, das zur Freihaltung der Baugruben abgeführt werden muss.

Das bauzeitliche Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in Form von Lenzwasser zur Freihaltung der Baugruben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

In den abgedichteten Baugruben der Aufzugsschächte und Treppenanlagen fallen einmalig insgesamt ca. 140 m<sup>3</sup> Grundwasser an, die abgepumpt werden müssen. Zusätzlich ist bei einem kalkulierten Starkregenereignis nach KOSTRA-DWD 2020 (Aulendorf; Spalte 138, Zeile 208; Dauerstufe D = 5 min; Wiederkehrzeit T = 2 a) für die Bahnsteigbaugruben mit einer Niederschlagsabflussmenge von insgesamt 12,9 l/s zu rechnen.

Zur Minimierung der gleichzeitig abzuleitenden Wassermengen ist vorgesehen, das einmalige Abpumpen der Baugruben während niederschlagsfreier Phasen durchzuführen.

Das entnommene Grundwasser (Lenzwasser) wird nach der erforderlichen Filterung und Reinigung in die Mischwasserkanalisation der Stadt Aulendorf eingeleitet. Die Anforderungen an die Abwasserqualität gemäß der städtischen Entwässerungssatzung sind dabei einzuhalten. Die Einleitung des gereinigten Lenzwassers in eine öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) stellt keinen wasserrechtlich zu genehmigenden Tatbestand im Sinne des § 9 WHG dar, der nach § 8 WHG einer gesonderten Erlaubnis bedarf. Die Zustimmung der

abwasserentsorgungspflichtigen Körperschaft (Stadt Aulendorf) in Form einer Entwässerungsgenehmigung ist hierfür ausreichend und bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Unter Beachtung der unter A.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die bauzeitliche Grundwasserentnahme und -ableitung.

#### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

##### **B.4.2.2.1 Gewässerbenutzungen und Anlagen**

Beeinträchtigungen der Wasserwirtschaft oder des Grundwassers sind durch die vorliegende Planänderung nicht zu besorgen.

Die erforderlichen ergänzenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden als Bestandteil dieses Planänderungsplanfeststellungsbeschlusses erteilt (siehe Abschnitte A.3.1 und B.4.2.1).

Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Oberflächengewässer und Sachgebiet Grundwasser haben keine Bedenken gegen die vorliegende Planänderung vorgetragen.

Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Kommunales Abwasser, hat darauf hingewiesen, dass das Retentionsbecken auf ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren zu bemessen sei und nicht, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, auf ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 2 Jahren.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Bemessung des Retentionsbeckens am 11.08.2025 unter Verweis auf die DWA-A 118, Tabelle 4 „Hydraulische Anforderungen an Entwässerungssysteme“ mit dem Bau- und Umweltamt abgesprochen worden sei. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt dargelegt, dass das Retentionsbecken auch für ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren geeignet ist. Durch den Aufstau im Becken bzw. dem Rückstau in das Entwässerungssystem werde von keinem Schadenspotential für die Anlagen ausgegangen.

Mit der vorliegenden Planänderung wird durch die Änderung der Höhenlage und des Aufbaus der Dichtungsschichten des Regenrückhaltebeckens ein Eingriff in das Grundwasser vermieden.

Die im Zuge dieses Planänderungsbescheids ergänzend genehmigten

Wasserbenutzungen für das temporäre Einbringen von Spundwänden im Bereich der Press-/Startbaugruben, das dauerhafte Einbringen von Kontrollschächten in das Grundwasser und das bauzeitliche Ableiten des Niederschlagswassers aus den Press-/Startbaugruben sind insgesamt kleinflächig bzw. nur für einen kurzen Zeitraum vorgesehen, so dass keine quantitativen oder qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bestehen.

Schädliche Gewässerveränderungen können nach Maßgabe der Planung und Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

#### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar.

Für die im Zuge der Planänderung hinzugekommene Zufahrt zum Regenrückhaltebecken wird zusätzlich dauerhaft Vegetation beansprucht. Die bauzeitlichen Beanspruchungen von Vegetation und die bauzeitliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden erhöhen sich durch die zusätzliche Berücksichtigung der Pressgruben für den Vortrieb der Entwässerungsleitungen und die angepassten Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange vergrößert sich die in Anspruch genommene potenzielle Lebensraumfläche der Zauneidechse und die Dauer der Inanspruchnahme (Bauzeit).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die durch die Planänderung hervorgerufenen Eingriffe können durch die geplanten naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert, vermieden oder kompensiert werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zauneidechse wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingearbeitet sind.

Das Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme vom 06.11.2025 Überarbeitungsbedarf des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu verschiedenen Punkten gesehen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass die Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt würden und in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bereits in korrekter Weise umgesetzt

worden seien. Auf eine formelle Anpassung der Unterlage 11.2 werde verzichtet. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass ein Ortstermin zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der ökologischen Baubegleitung des Projektes bereits stattgefunden habe, in dem die Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen überprüft wurde. Es wurde festgestellt, dass noch nicht alle Reptilienzäune gebaut wurden. Zudem wurde festgehalten, dass im Frühjahr vor Baubeginn weitere Absammeltermine der Zauneidechsen verpflichtend durchzuführen seien. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn Rückmeldung über die Umsetzung der Maßnahmen geben werde (siehe Zusage unter A.4.2).

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen oder größeren Betroffenheiten durch Baulärm.

Zur Bewertung der baubedingten Schallimmissionen hat die Vorhabenträgerin eine fachgutachterlich Bewertung vorgelegt, worin die Verlängerung des Bahnsteigs 1 um 30 m nach Süden sowie die zusätzliche nördliche BE-Fläche hinsichtlich baubedingter Schallimmissionen bewertet wird. Die Untersuchung des Schallgutachters zeigt, dass sich durch die Verlängerung des Bahnsteigs keine erheblichen Änderungen der Lärmbelastung ergeben. Zwar kommt es im unmittelbaren Umfeld der Bahnsteigverlängerung zu Geräuschpegelerhöhungen um bis zu ca. 3 - 4 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm werden jedoch nicht überschritten.

Auch hinsichtlich der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche nördlich des Bahnhofs ist wegen der nicht unmittelbar vorhandenen Wohnnutzung keine Lärmbelastigungen zu erwarten.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes stehen der Planänderung nicht entgegen.

Das Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde, Fachbereich Altlasten, hat in seiner Stellungnahme auf im Bodenschutz- und Altlastenkataster kartierte Altstandorte im Bereich des Bauvorhabens hingewiesen und verschiedene Forderungen gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass auch mit den von der Planänderung umfassten Baumaßnahmen nicht vorgesehen ist, in die im Vorhabenbereich kartierten Altstandorte einzugreifen. Maßnahmen zur Wasserhaltung mit dauerhaftem oder vorübergehendem Abpumpen von Grundwasser sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Sollten im Zuge der Bauausführung wider Erwarten Eingriffe in die im Bereich des Vorhabens kartierten Altstandorte erforderlich werden, so sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 21.10.2024 entsprechende Regelungen getroffen. Insbesondere wird eine Fachbauleitung Altlasten eingesetzt, sofern in die Altstandorte eingegriffen würde. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bei Erfordernis ein anlassbezogenes Maßnahmenkonzept zu erstellen und mit der zulassenden Behörde abzustimmen. Weiterhin werde im Rahmen der Berichte der UBÜ gemäß EBA Umweltleitfaden an die zulassende Behörde berichtet.

Im Hinblick auf die Entsorgung bzw. Verwertung überschüssigen Bodenaushubs, hat die Vorhabenträgerin erklärt, ein den einschlägigen Vorschriften und Standards entsprechendes Abfallmanagement einzurichten. Entsprechende Regelungen hierzu sind ebenfalls bereits im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt (siehe Kapitel A.3.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2024).

#### **B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Sofern das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau, darauf hinweist, dass durch das Bauvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Landesstraße entstehen dürften und dies in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung sicherzustellen sei, bestehen keine Bedenken. Seitens des Landratsamtes Ravensburg, Straßenbauverwaltung, ist zum Planänderungsverfahren keine Stellungnahme eingegangen.

#### **B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Herstellung der Press-/Startbaugruben wird die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum der Stadt Aulendorf erforderlich.

Die Stadt Aulendorf ist der Grundstücksinanspruchnahme in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2026 nicht entgegengetreten und hat der geplanten Maßnahme ihre Zustimmung erteilt.

#### **B.4.8 Sonstige öffentliche Belange**

Die Bundesnetzagentur, Abteilung Eisenbahnregulierung hat in ihrer Stellungnahme vom 23.10.2025 darauf hingewiesen, Gleissperrungen im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Weiterhin verweist die Bundesnetzagentur auf die besondere Bedeutung der DB-Richtlinie 402.0305 (Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren). Die Regelungen der Richtlinie seien einzuhalten und die betreffende Baumaßnahme rechtzeitig und ordnungsgemäß mit den Zugangsberechtigten abzustimmen. Dies wurde als Hinweis in diesen Planänderungsbeschluss aufgenommen.

#### **B.4.9 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Der Verband Pro Bahn e.V. hat in seiner Stellungnahme vom 23.11.2025 seine grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Bahnsteigverlängerung erteilt. Sofern der Verband Pro Bahn e.V. in seiner Stellungnahme Kritik daran äußert, dass im Zuge des Modernisierungsvorhabens im Bahnhof Aulendorf zusätzlich zu den geplanten Aufzügen nicht auch barrierefreie Rampen zwischen den Bahnsteigen geplant würden, wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 21.10.2024 verwiesen. Im Zuge der Untersuchungen zur Variantenabwägung für die barrierefreie Ausgestaltung des Bahnhofs Aulendorf hat die Vorhabenträgerin bereits im Planfeststellungsverfahren gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Herstellung von Rampen vorliegend nicht geboten ist.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes  
(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die  
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 12.03.2026**

**Az. 591pä/020-2025#012**

**EVH-Nr. 3543415**